

Mandatsvertrag

zwischen

Der Buchhalter e.V.

Starstraße 2
22305 Hamburg

Fon 040 4118 8460
Fax 040 4118 8450

Email info@derbuchhalterverein.de
www.derbuchhalterverein.de

- im nachfolgenden auch „Mandant*“ genannt -

und

Der Buchhalter e.V., Starstrasse 2, 22305 Hamburg

- im nachfolgenden auch „Verein“ genannt -

wird ein Mandatsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Verein übernimmt das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung bzw. bei Paketvereinbarung die in den jeweiligen Leistungspaketen beschriebenen Dienstleistungen.

§ 2 Entgelt

A. Die Vertragspartner vereinbaren für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten ein
 monatliches / vierteljährliches / jährliches Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Einsehbar unter www.der-buchhalterverein.de/preise

B. Alternativ wird individuell vereinbart:

für das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle:

_____ EUR für jede Buchungszeile

_____ EUR für jede angefangene halbe Stunde

Pauschal je Monat laut Gebührentabelle des Bundesverbandes selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter: Grundlage bei Vertragsbeginn: Jahresumsatz _____ EUR, ___/10 Gebührensatz.

für die laufende Lohnabrechnung:

_____ EUR für jede Lohnabrechnung

_____ EUR für jede angefangene halbe Stunde

C. Die Mandatsvereinbarung umfasst nicht Post- und Telekommunikationsaufwendungen, zusätzliche Schreibkosten sowie Reisekosten. Diese werden wie folgt abgerechnet:

1. Schreib- und Beratungskosten (je angefangene halbe Stunde) 17,50 EUR

2. Post- und Telekommunikationsaufwendungen nach den tatsächlichen Kosten

3. Reisekosten

- Pauschal (bei Abwesenheit bis zu 6 Std.) 10 EUR / (bei Abwesenheit von mehr als 6 Std.) 15 EUR

- Fahrtkosten (je gefahrenen Kilometer) 0,30 EUR

Eine Anpassung erfolgt jeweils zum Beginn des Kalenderjahres oder ggf. auch unterjährig, falls sich die Umstände erheblich ändern sollten.

D. Der Verein ist berechtigt von dem Mandanten im Hinblick auf die entstehenden Kosten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

E. Alle vorstehenden Beträge sind Netto-Beträge. Zusätzlich schuldet der Mandant die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrem jeweiligen v.H.-Satz.

***Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, zwischen männlicher und weiblicher Form zu unterscheiden. Dies stellt keine Diskriminierung gemäß Art.18 AEUV dar.**

§ 3 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant hat dem Verein alle ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Verein eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt. Dies gilt entsprechend für die Information über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages nach diesem Vertrag von Relevanz sein können.

(2) Der Mandant hat alle ihm vom Verein übermittelten Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten bzw. zu beantworten. Arbeitsergebnisse hat er auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und Einwendungen dagegen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Pflichten des Vereins

(1) Der Verein hat die ihm übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen.

(2) Der Verein hat insbesondere über alle Tatsachen, die ihm mit der Ausführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern und soweit er nicht vom Mandanten hiervon schriftlich entbunden worden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mandatschaft fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, sofern und soweit eine Offenbarung zur Wahrnehmung eigener Interessen des Vereins erforderlich ist.

(3) Der Verein hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Mandanten übergebenen Unterlagen und Informationen auszuüben. Er wird dabei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Sofern und soweit er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit feststellt, wird er den Mandanten darauf hinweisen.

§ 5 Mandatsdauer

(1) Das Mandat beginnt zum _____.

Es kann mit einer 4-wöchigen Frist jeweils zum Monatsende gekündigt werden

(2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 6 Leistungs- und Erfüllungsort

(1) Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vereins.

(2) Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 8 Schlussbemerkung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.

Hamburg, den _____

- Der Buchhalter e.V. -

- Mandant -

Die Partner anerkennen die beigegeführten AGB und die Satzung, Stand 21.01.2009, an. Der Mandant bestätigt den Erhalt mit seiner Unterschrift.

AGB und Satzung erhalten: _____

- Mandant -

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge auf Mandatsbasis, soweit sich nicht aus dem Angebot des Vereins oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt. Hiervon etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Mandats werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in der Mandatsvereinbarung bezeichneten Leistungen.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Vereins festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Feststellung der Auftragsbeendigung

Hat der Verein die vereinbarten Leistungen erstellt, so teilt er dies dem Mandant schriftlich (i.d.R. per Email) mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn der Verein die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Mandanten übergeben oder dieses entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat, oder wenn der Verein einer Mitteilung gemäß Satz 1 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, mit schriftlicher Begründung widerspricht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich, die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen. Insbesondere schafft der Mandant unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Mandant dem Verein geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Verein entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten - sofern Kosten durch die Wartezeit angefallen sind. Der Mandant steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Verein gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Vereins Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Verein.

§ 6 Besondere Pflichten des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mandanten vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt der Verein seine daraus gegenüber dem Mandanten erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Mitglied abtritt.

§ 7 Loyalitätsverpflichtung

Mandant und Verein verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Mandanten, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Konventionalstrafe von 5.000 EUR.

§ 8 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Die vom Verein an den Mandanten überlassenen Arbeitsunterlagen dienen auch als Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 9 Beiträge und Kosten

Das Entgelt für die Leistungen des Vereins richtet sich nach den der Mandatsvereinbarung vereinbarten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird. Die Beitragsätze und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer.

Diese wird dem Mandanten zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Beiträge sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

Der Verein ist für die Dauer von zwei Jahren nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Der Verein hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Mitglied gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Mitglieds (vgl. § 5 dieser Bedingungen) beruht;

Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Vereins entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Vereins die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Mandanten auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzmaßnahmen bestehen nicht.

Für Schäden, die während der Gewährleistungspflicht von zwei Jahren schriftlich mitgeteilt wurden und die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR gehaftet. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Verein bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Mandant nach Ablauf einer dem Verein gesetzten angemessenen Nachfrist von der Mandatsvereinbarung zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verein, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 5 dieser Bedingungen oder sonst obliegenden Mitwirkung, so ist der Verein nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Mandatsverhältnisses berechtigt. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB.

Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Vereins auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mitglieds entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Verein von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Mandatsdauer und Kündigung

Die Mitgliedschaftsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten. Das Mandat kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Kündigungsschreiben des Mandanten beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Mandanten das erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Vereins nach Maßgabe des § 649 BGB.

§ 13 Schlussbestimmung

Sind oder werden die AGB teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.